Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 347/2025 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: BM FBL: Herr Robens	I				
AbtL: Frau Lerch-Vosse Verfasser/in: Frau Limburg					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Rat	10.11.2025

TOP Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung in der als Anlage beigefügten Fassung.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim arbeitet in der Hauptsache die Gesetzesänderungen der Gemeindeordnung NRW vom 10.07.2025 ein.

2. Sachverhalt

Der Beginn dieser Wahlperiode wird zum Anlass genommen, die gesetzlichen Änderungen der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vom 10.07.2025 aufzunehmen. Die aktuelle und die vorgeschlagene Fassung sind zur besseren Lesbarkeit tabellarisch gegenübergestellt und als Anlage 1 beigefügt. Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich im Einzelnen um folgende Punkte:

§11 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
§11 erhält folgende Fassung:

(1) *Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration setzt sich zu 2/3 aus direkt gewählten Mitgliedern nach §27 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung NRW und zu 1/3 aus durch den Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammen. Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengleichheit und Integration werden Stellvertretungen gewählt.*
(2) Rat und Ausschuss sollen sich Gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.
(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung nach §45 GO NRW richtet sich nach den für sachkundige Bürgerinnen und Bürger geltenden Grundsätzen. Hiervon unberührt bleibt der Anspruch auf den Ersatz der Auslagen nach §33 Abs. 1 GO NRW. Der Vorsitzende erhält für die Wahrnehmung der Sitzungsleitung ein doppeltes Sitzungsgeld

Bei dieser Änderung wurde die Neufassung des § 27 GO NRW umgesetzt.

§13 Aufwandsentschädigung/ Auslagenersatz
Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Sachkundige Bürgerinnen/Bürger, sachverständige Bürgerinnen/Bürger, sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner und beratende Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Bildet der Rat/die Ausschüsse auf freiwilliger Basis in Wahrnehmung des Selbstverwaltungsrechts Gremien, die nicht Ausschüsse im Sinne der Gemeindeordnung NRW sind, kann festgelegt werden, dass die Mitglieder dieser Gremien ein Sitzungsgeld gemäß der Entschädigungsverordnung NRW erhalten. Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.

Ziel dieser Änderung ist die Schaffung einer Anspruchsgrundlage für die Entschädigung von Arbeitskreisen und Beiräten. Ebenso wird die bisherige Bezeichnung „Integrationsrat" durch die Bezeichnung „Ausschusses für

Chancengerechtigkeit und Integration" redaktionell angepasst.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Fraktionssitzungen können auch online (Video- oder Telefonkonferenz) durchgeführt werden, sofern sie unter den gleichen Voraussetzungen wie eine Präsenzsitzung (Einladung, Tagesordnung etc.) stattfinden. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen pro Person und Jahr beschränkt

Die Formulierung „für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird" wurde zur Klarstellung ergänzt.

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Rats- und Ausschussmitglieder können für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Fahrtkostenerstattung erhalten.

Die Anspruchsgrundlage ist durch die Änderung der EntschVO entfallen. Zur Sicherung und Vermeidung einer Schlechterstellung wurde die Fahrtkostenerstattungsregelung aufgenommen.

§ 17 Entschädigung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeister
Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Ausübung der Ortsbürgermeistertätigkeit in privaten Räumlichkeiten kann ein Auslagenersatz i.H.v. 40,90 € in Anspruch genommen werden.

Da die bisherige Regelung lediglich auf der Grundlage einer Empfehlung des Ältestenrates beruht, soll hier eine Sicherung der Ansprüche erfolgen.

§18 Bildung von Ausschüssen
Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Aufgaben nach dem Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13. April 2022 überträgt der Rat im Rahmen der Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss. Für die Beratungen von Aufgaben nach diesem Gesetz werden zusätzlich zwei für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen/Bürger vom Rat bestimmt, die dem Ausschuss mit beratender Stimme angehören.

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung an die geltende Gesetzesgrundlage.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt

5. Bürgerbeteiligung

Es handelt sich um eine originäre Angelegenheit des Rates.

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt